

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Stück, 04.02.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1926.) 87. Stück.

Inhalt:

Nr. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Nr. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Das Reichsgesetz vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, bestimmt, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schulkinder, die die Grundschule erst drei Jahre besucht haben, zur Aufnahme in die unterste Klasse einer mittleren oder höheren Schule zugelassen werden können. Zur Durchführung dieses Gesetzes hat der im Reichsministerium des Innern eingerichtete Ausschuß für das Unterrichtswesen am 11. Dezember 1925 die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt:

„Richtlinien

zur Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925.

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 49),

ändert grundsätzlich nichts an der 4jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der vierjährigen Grundschulpflichtzeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfall“ bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig, in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern“ sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Ueberspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt

- a) auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
- b) auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;
- c) auf Grund eines Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
- d) auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nr. 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vgl. § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt S. 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nr. 5 c genannte Gutachten unerlässlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt."

Diese Richtlinien werden auch für den Freistaat Oldenburg für verbindlich erklärt, und es wird zu ihrer Ausführung unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule sowie der Ausführungsbestimmungen von demselben Tage folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anträge der Erziehungsberechtigten gemäß Ziffer 6 der Richtlinien sind an den Leiter der mittleren oder höheren Schule zu richten, in die die Schüler eintreten sollen. Den Anträgen ist das letzte Klassenzeugnis der Grundschule beizufügen, in dem die Leistungen in allen Unterrichtsfächern gewertet sein müssen.

§ 2.

Die Leiter der mittleren und höheren Schulen haben sofort nach dem Eingang der Anträge ein Gutachten des Grundschullehrers einzuziehen, in dem dieser sich eingehend darüber zu äußern hat, ob der Schüler nach seiner geistigen und körperlichen Veranlagung und nach seinen Schulleistungen geeignet erscheint, am Unterricht der untersten Klasse der mittleren oder höheren Schule erfolgreich teilzunehmen, ohne infolge des nur dreijährigen Grundschulbesuches seine Kräfte überspannen zu müssen. Erscheint nach diesem Gutachten die körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit des Schülers noch zweifelhaft, so haben die Schulleiter das Gutachten des Schularztes oder eines beamteten Arztes von den Erziehungsberechtigten einzufordern. Diese haben ihren Anträgen gemäß § 1 ein solches Gutachten anzulegen, wenn die Kinder aus Gesundheitsrücksichten innerhalb des letzten Schuljahres vom Besuche der Grundschule befreit waren.

§ 3.

Die Schulleiter haben die sämtlichen Anträge mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob die Schüler zur Aufnahmeprüfung zuzulassen sind, der oberen Schulbehörde vorzulegen. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der angemeldete Schüler in dem Gutachten des Grundschullehrers

(§ 2) als geeignet bezeichnet ist und das Zeugnis in den Fächern Religion, Deutsch, Heimatkunde und Rechnen durchweg auf „gut“ lautet, wobei über etwas geringere Leistungen in einem Fache hinweggesehen werden kann.

§ 4.

Die von der oberen Schulbehörde zugelassenen Schüler haben eine vollständige Aufnahmeprüfung in den in § 3 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1924 angegebenen Fächern gemäß § 4 der Ministerial-Bekanntmachung abzulegen. Die Anforderungen sind nach dem Lehrziehl des 3. Grundschuljahres zu bemessen.

§ 5.

Schüler, die in der Aufnahmeprüfung überall mindestens ein volles „Genügend“ erhalten haben, sind vorläufig aufzunehmen; die Bewährungsfrist und die endgültige Aufnahme regeln sich nach § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, jedoch mit der Maßgabe, daß über die endgültige Aufnahme spätestens am Schlusse des Sommerhalbjahres (im Landesteil Birkenfeld gegen Ende September) entschieden wird.

§ 6.

Die oberen Schulbehörden reichen dem Ministerium der Kirchen und Schulen jährlich bis zum 20. Mai ein Verzeichnis der Schüler ein, die nach nur dreijährigem Grundschulbesuch in eine mittlere oder höhere Schule vorläufig aufgenommen sind. Dieses Verzeichnis muß außer dem Namen den Geburtstag des Schülers, die bislang besuchte Grundschule und die aufnehmende Schule enthalten. Bis zum 15. Oktober sind dem Ministerium der Kirchen und Schulen die Namen derjenigen Schüler zu berichten, denen die endgültige Aufnahme versagt worden ist.

§ 7.

Die Anmeldefristen sind künftig so zeitig anzusetzen, daß die oberen Schulbehörden über die Anträge auf Zulassung von Schülern zu den Aufnahmeprüfungen rechtzeitig vor deren Beginn entscheiden können.

§ 8.

Die Bezeichnung „Schüler“ umfaßt auch „Schülerinnen“.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.